

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

betreffend die

Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 25. Januar 1999

Revision vom
4. April 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Anspruch	1
§ 4 Jahreseinkommen	2
§ 5 Vermögen	2
§ 6 Jahresmiete	2
§ 7 Höchstmieten	2
§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	3
§ 9 ^{bis} Massgeblicher Lebensbedarf	3
§ 9 ^{ter} Berechnung des Mietzinsbeitrages	3
§ 10 aufgehoben	
§ 11 Verfahren und Zuständigkeit	4
§ 12 aufgehoben	
§ 13 Anpassung an die Teuerung	4
§ 14 Rechtsmittel	4
§ 15 Unrechtmässiger Bezug	4
§ 16 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat beschliesst, gestützt auf § 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 und § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes Reglement:

§ 1 Ziel¹

Durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sollen die gemäss § 3 berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Abhängigkeit der Sozialhilfe bewahrt werden.

§ 2 Inhalt

¹Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997².

²Es verpflichtet die Gemeinde zu einer sorgfältigen, raschen und gerechten Anwendung der kantonalen Bestimmungen.

§ 3 Anspruch¹

¹Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Reinach haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

²Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 2 Jahren Wohnsitz im Kanton haben.
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B, welche seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Reinach Wohnsitz haben.

³Als Grundlage für die Feststellung der Bezugsberechtigung gelten insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Mietzinshöhe, die Wohnungsgrösse sowie die Personenzahl.

¹ Revision vom 4. April 2011

² SGS 844

§ 4 Jahreseinkommen¹

¹Das massgebliche Jahreseinkommen darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	CHF 35'000
2 Personen	CHF 44'500
Für jede zusätzliche Person	CHF 5'600

²Das massgebliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen: Nettoeinkommen, Renteneinkommen, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligung, Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Personen, die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz sowie die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung. Nicht zum massgeblichen Einkommen gehören die Hilflosenentschädigungen der IV/AHV.

§ 5 Vermögen¹

Es gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 25'000.

§ 6 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 7 Höchstmiete¹

¹Bei der Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen angerechnet

1 Personen-Haushalt	CHF 13'400
2 Personen-Haushalt	CHF 16'700
3 Personen-Haushalt	CHF 22'700

¹ Revision vom 4. April 2011

4 Personen-Haushalt CHF 24'100

Pro weitere Person zusätzlich CHF 1'400

²Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³Die Jahresnettomiete darf grundsätzlich nicht mehr betragen als 40% des Jahreseinkommens.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung¹

Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen wird.

§ 9^{bis} Massgeblicher Lebensbedarf¹

¹Der massgebliche Lebensbedarf beträgt 140% des Lebensbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz.

²Zum Betrag gemäss Abs. 1 hinzugerechnet werden die Grundprämie der Krankenversicherung sowie die Mietnebenkosten.

§ 9^{ter} Berechnung des Mietzinsbeitrages¹

¹Vom Jahreseinkommen netto (Einkünfte minus Abzüge) wird der massgebliche Lebensbedarf (140% des Lebensbedarfs Sozialhilfe plus Grundprämie Krankenversicherung plus Mietnebenkosten) abgezogen. Dies ergibt das tragbare Mass der Mietzinsbelastung.

²Von der Jahresnettomiete oder 40% des Jahreseinkommens (der jeweils niedrigere Betrag kommt zur Anwendung) wird der Betrag des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung abgezogen. Dies ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag.

§ 10¹ aufgehoben

¹ Revision vom 4. April 2011

§ 11 Verfahren und Zuständigkeit¹

¹Zuständig für die Bewilligung der Gesuche ist der Gemeinderat; er kann die Aufgabe an die Verwaltung delegieren.

²Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind mittels des offiziellen Formular der Gemeinde einzureichen.

³Beitragsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die die Beitragsberechtigung beeinflussen, sofort zu melden.

⁴Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

⁵Die zugesprochenen Mietzinsbeiträge werden quartalsweise im Voraus (mit Ausnahme des 1. Quartals) ausbezahlt.

⁶Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, bzw. bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 12¹ aufgehoben

§ 13 Anpassung an die Teuerung¹

Die in § 4 und § 7 verwendeten Beträge werden vom Gemeinderat alle drei Jahre an die Teuerung angepasst. Dabei kommen folgende Indizes zur Anwendung:

- § 4 Jahreseinkommen: Landesindex der Konsumentenpreise, Totalindex, Basis Dezember 2005 = 100
- § 7 Höchstmiete: Landesindex der Konsumentenpreise, Wohnungsmiete, Basis Dezember 2005 = 100

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheide beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug¹

¹Die Folgen des unrechtmässigen Bezuges sind im kantonalen Gesetz² geregelt: Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrich-

¹ Revision vom 4. April 2011

² Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997, SGS 844

tung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.

²Der Gemeinderat kann Strafanzeige erstatten.

§ 16 Inkrafttreten¹

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Reinach, den 25. Januar 1999

Einwohnerrat Reinach BL

Barbara Frei
Präsidentin

Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Dieses Reglement wurde gemäss Verfügung Nr. 179 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 12. November 2001 genehmigt. Es wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 29. Januar 2002 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 4. April 2011 beschlossene Revision wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 8. Juli 2011 genehmigt und vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. August 2011 rückwirkend auf den 4. April 2011 in Kraft gesetzt.

¹ Revision vom 4. April 2011